



Rechtsetzungslehre

20. Dezember 2013, 15-17 Uhr

Dauer: 120 Minuten

Hinweise zur Aufgabenlösung:

- Erforderliche Gesetzestexte: **BV, ParlG, RVOG, VIG, VIV, PubIG**
- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der **Aufgabenblätter**. Die Prüfung umfasst (mit dem Deckblatt) 3 Seiten und 8 Aufgaben sowie einen Auszug aus der Verordnung über Zweitwohnungen vom 22. August 2012 (4 Seiten).
- Bringen Sie auf dem ersten Blatt einen Hinweis an, falls Ihre **Muttersprache nicht Deutsch** ist.
- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu **begründen**. Die Begründungen sind **auszuformulieren**. Stichwortartige Antworten und Begründungen werden nicht bewertet, selbst wenn sie richtige Elemente enthalten.
- Zu einer vollständigen Lösung gehört auch die **genaue** Angabe der massgebenden **Rechtsnormen**.
- Die Fragen dürfen in beliebiger Reihenfolge beantwortet werden. Es wird aber empfohlen, die vorgegebene Reihenfolge einzuhalten. Beginnen Sie jede Frage auf einem **neuen Blatt**.
- Die einzelnen Fragen haben bei der Bewertung ein unterschiedliches Gewicht; siehe die entsprechenden Angaben. Das Total beträgt **32 Punkte**.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

1. Gerichtsurteil

Kann auch ein Gerichtsurteil einen Impuls für die Gesetzgebung bilden? Wenn ja: Hätten Sie einen Anwendungsfall? (2 P)

2. Vernehmlassungsgesetz

Nennen Sie je zwei sehr bestimmte und zwei sehr unbestimmte Bestimmungen des Vernehmlassungsgesetzes des Bundes. (2 P)

3. Invalidenversicherung

Art. 68 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG, SR 831.20) lautet wie folgt:

"Wissenschaftliche Auswertungen

¹ *Der Bund erstellt wissenschaftliche Auswertungen über die Umsetzung dieses Gesetzes oder lässt solche Auswertungen erstellen, um:*

a. dessen Anwendung zu überwachen und zu evaluieren;

b. dessen Vollzug zu verbessern;

c. dessen Wirksamkeit zu fördern;

d. Gesetzesanpassungen vorzuschlagen.

² [...]"

Was ist die Funktion dieser Bestimmung und was sind ihre Besonderheiten?

(3 P)

4. Aufhebungen und Änderungen

In einem einzigen kantonalen Gesetz werden zwölf bestehende Gesetze aufgehoben und 86 bestehende Gesetze geändert, aber keine eigenen Normen erlassen. Worum könnte es vorliegend gehen? Sehen Sie allenfalls rechtliche Probleme? (2 P)

5. RIA

Wofür steht in der Rechtsetzungslehre die Abkürzung "RIA" und was bedeutet sie?

(1 P)

6. Umfang der Gesetzgebung

Teilweise wird darüber diskutiert, ob die Verringerung des Umfangs der bestehenden Gesetzessammlungen ein Ziel sein könnte. Diskutieren Sie einen Vorzug und eine Gefahr einer Verringerung des Umfangs der Erlasse. (2 P)

7. Totalrevision

Nennen Sie einen Vorteil und einen Nachteil einer Totalrevision. (2 P)

8. Verordnung über Zweitwohnungen

Überfliegen Sie die Art. 75b und Art. 197 Ziff. 9 BV sowie die Verordnung über Zweitwohnungen vom 22. August 2012 (SR 702).

- a) Beim Erlass der Verordnung wurde diskutiert, ob der Bundesrat diese überhaupt erlassen darf. Erklären Sie. (4 P)
- b) Die Verordnung enthält verschiedene sogenannte "besondere Regelungstechniken". Nennen Sie drei unterschiedliche Techniken unter Angabe der entsprechenden Artikel (und gegebenenfalls Absätze). (3 P)
- c) Die Verordnung enthält einen Anhang. Was ist dieser Anhang im Rechtssinne? Wäre es möglich gewesen, vergleichbare Rechtswirkungen ohne Nennung der einzelnen Gemeinden in der Verordnung respektive deren Anhang zu erzielen? (4 P)
- d) Äussern Sie sich zur systematischen Platzierung von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung. (2 P)
- e) Äussern Sie sich zu Art. 9 Abs. 2 der Verordnung. (3 P)
- f) Haben Sie in rechtsetzungstechnischer Hinsicht weitere Bemerkungen zur vorliegenden Verordnung? (2 P)